

Neue Salmonellenproben: Wie vorgehen?

gl. Seit dem 1.1.07 sind neue Salmonellenproben vorgeschrieben – die SGZ berichtete darüber in der Dezember-Ausgabe. Seit Mitte Dezember 06 sind dazu die technischen Weisungen mit den detaillierten Regelungen bekannt. Was haben Sie als Produzent zu tun? Im folgenden Artikel werden die wichtigsten Punkte zum Vorgehen für Elterntier- und Legehennenhalter dargestellt.

Wo informiert man sich, was neu gilt?

- Die Tierseuchenverordnung und die technischen Weisungen für den Vollzug sind auf der BVET-Internetseite (siehe Fussnote ¹⁾) oder auf www.aviforum.ch (Startseite > Aktuell) publiziert.
- Die technischen Weisungen wurden allen Organisationen der Geflügelwirtschaft, die an der Anhörung teilgenommen haben, zugestellt. Damit sind alle auf dem gleichen Informationsstand und es ist anzunehmen, dass sich Kantone und Organisationen absprechen, ab wann die Überwachung nach neuer Norm in der Praxis durchgeführt wird.
- Produzenten informieren sich zuerst bei ihrem Eiervermarkter bzw. bei ihrer Vermehrerorganisation (Elterntiere) in Bezug auf das koordinierte Vorgehen Ihres Abnehmers.
- Produzenten, die keinem Abnehmer angeschlossen sind, erkundigen sich am besten beim kantonalen Veterinäramt; eine Liste dieser Stellen befindet sich auf der BVET-Internetseite ²⁾.
- Für den Vollzug – und somit für konkrete Umsetzungsfragen – sind grundsätzlich die Kantone zuständig (kant. Veterinärämter; siehe ²⁾). Für generelle Auskünfte zu den technischen Weisungen steht das BVET (Hansueli Ochs, Tel. 031 323 85 23) zur Verfügung.

Welche Proben sind bei Legehennen (Endprodukte) vorgeschrieben?

(ab 1000 Tierplätzen)

☞ Proben unter amtlicher Aufsicht³⁾:

- **Junghennen, 15 - 20 Wochen** (spät. 2 Wochen vor Wechsel in Legestall): 1 Sammelkotprobe aus 60 frischen Kotproben.
- **Legehennen:** frühestens 9 Wochen vor Ende Legezeit (mind. aber 1 x pro Kalenderjahr und Produzent): Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Herde) und 1 Staubprobe.

☞ Probenahme durch Geflügelhalter:

- **Legehennen: alle 15 Wochen** während der Legezeit, erstmals zwischen der 22. und 26. Alterswoche: Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (2 Proben pro Herde).

Welche Proben sind bei Zuchtieren (Elterntiere) vorgeschrieben?

(ab 250 Tierplätzen)

☞ Proben unter amtlicher Aufsicht³⁾:

- **Küken, 1.-3. Lebensstag:** 20 tote oder getötete Küken, sowie 10 Kükenwindeln pro 1000 Küken (max. 60 Windeln).
- **Junghennen, 4-5 Wochen:** 1 Sammelkotprobe aus 60 frischen Kotproben.
- **Junghennen, 15-20 Wochen** (spät. 2 Wochen vor Wechsel in Legestall): 1 Sammelkotprobe (60 frische Kotproben).
- **Elterntierhennen, zu 3 Zeitpunkten in der Legezeit** (Anfang, Mitte und Ende ⁴⁾): Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Herde).

☞ Probenahme durch Geflügelhalter:

- **Elterntierhennen alle 2 Wochen während der Legezeit:** Stiefelüberzieher und/oder Schlepptupfer (total 5 Proben pro Herde).

Wenn ein negatives schriftliches Untersuchungsergebnis (nicht älter als 2 Wochen) von Eiern dieser Herde aus einer Brüterei vorliegt, kann auf diese Probenahme verzichtet werden. Mindestens alle zwei Wochen muss ein Untersuchungsergebnis vorliegen. Die Probenahme kann dabei entweder in der Herde oder in der Brüterei erfolgen.

Wie sind die Proben zu nehmen?

- **Stiefelüberzieher oder Schlepptupfer** müssen aus saugfähigem Material bestehen. Für Stiefelüberzieher kann man Schlauchgaze (Bezug in Drogerie/Apotheke oder bei ⁵⁾) zu ca. 20 cm langen Stücken schneiden. Schlepptupfer müssen eine Mindestgrösse von 600 cm² aufweisen (entspricht ca. einem A4-Blatt).
- Die Stiefelüberzieher dürfen nicht direkt auf den Stallstiefeln, sondern müssen über dichten Plastiküberziehern (Bezug siehe ⁵⁾) getragen werden.
- Die Stiefelüberzieher und Schlepptupfer sind vor der Verwendung mit Wasser zu befeuchten (gem. techn. Weisung mit sterilem Wasser; Leitungswasser mit Trinkwasserqualität dürfte aber genügen, da davon auszugehen ist, dass es salmonellenfrei ist).
- Bei der Begehung mit Stiefelüberziehern ist der gesamte Stallboden einzu-beziehen – bei Freilandhaltung nur der gedeckte Bereich (Aussenklimabereich).
- **Staubproben** sind an verschiedenen exponierten Stellen zu entnehmen (Balken, Leitungen, Tränken, Futterbänder, Legenester, Eiersammelband, Sitzstan-

¹⁾ Tierseuchenverordnung: http://www.bvet.admin.ch/news/mitteilungen/00334/index.html?lang=de&download=04728_de.pdf

Technische Weisungen: http://www.bvet.admin.ch/gesundheits_tiere/01746/index.html?lang=de&download=00883_de.pdf

²⁾ Liste der kantonalen Veterinärämter: http://www.bvet.admin.ch/veterinaerdienst/00274/index.html?lang=de&download=03345_de.doc

³⁾ Die Kantonstierärzte führen die amtliche Aufsicht über die Probenahmen aus. Die kantonalen Behörden können in eigener Kompetenz festlegen, wie sie diese Aufsicht ausüben.

⁴⁾ Amtliche Proben bei Elterntierhennen: 1. Probe innerhalb von 4 Wochen nach Legebeginn, 2. Probe Mitte der Legezeit, 3. Probe frühestens 8 Wochen vor Ende Legezeit.

⁵⁾ Bei der Salmonellen-Prävalenzstudie des BVET wurde folgendes Gaze-Material verwendet: Trikotschlauch 8 cm breit, Rolle à 25 m, rohweiss 100 % BW, kann bezogen werden (Material-Nr. 202727) bei: MedPro Novamed AG, Badstrasse 43, CH-9230 Flawil, Tel.: 071 394 94 94, Fax: 071 394 94 95, www.novamed.ch. Bezugsquellen für Einmal-Überziehstiefel und -Handschuhe bei Firmen mit tierärztlichem Praxisbedarf wie z.B. Provet AG in Lyssach.

⁶⁾ Liste der anerkannten Laboratorien: <http://www.bvet.admin.ch/tiergesundheitslaborliste/index.html?ltyp=1&ts=5030&spr=1>

gen, Ventilationssystem). Insgesamt sind mindestens 250 ml Staub zu sammeln.

Wie und wohin sind die Proben zu versenden?

- Die Stiefelüberzieher und Schlepptupfer können für den Versand an das Labor pro Stall gepoolt (d.h. die Einzelproben zusammen verpackt) werden. Die Tupfer bzw. Staubproben sind in Plastikbeuteln (z.B. Minigrip-Beutel) zu verschliessen und per A-Post zu versenden.
- Die Proben sind an die vom BVET anerkannten Laboratorien einzuschicken. Die Liste der anerkannten Laboratorien kann auf der BVET-Internetseite eingesehen werden ⁽⁶⁾ auf vorheriger Seite). Falls der Kanton die Untersuchungen bezahlt, bestimmt er auch, in welchem Labor die Proben untersucht werden müssen.

Welche Bedeutung haben die privatrechtlichen Überwachungsprogramme?

Privatrechtliche Überwachungsprogramme z.B. von Vermarktungsorganisationen sind eine Ergänzung, jedoch kein Ersatz für die obligatorische Überwachung. Die obligatorische Überwachung nach Tierseuchenverordnung ist auch in Betrieben, die an einer privatrechtlichen Überwachung teilnehmen, in vollem Umfang durchzuführen.

Privatrechtliche Überwachungsprogramme können von Vermarktungsorganisationen durchgeführt werden, um die Salmonellen-Infektion intensiver zu bekämpfen als dies vom Staat vorgeschrieben wird. Die Programme können Betriebe umfassen, die von der staatlichen Überwachung nicht betroffen sind, weil sie z.B. weniger als 1'000 Legehennen halten.

Privatrechtliche Überwachungsprogramme können vom BVET genehmigt werden. Die Genehmigung erfolgt auf Antrag der Organisation, wenn das Bekämpfungsprogramm dem Ziel der Tierseuchenbekämpfung entspricht und wenn die Ergebnisse der Bekämpfung regelmässig an das Bundesamt gemeldet werden. In einem Antrag zur Genehmigung sind neben der Beschreibung des Bekämpfungsprogramms Angaben über die vorgesehene Meldung der Ergebnisse und die Qualitätssicherung zu machen. ■